jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Oö. ÜbV § 1

Oö. ÜbV - Oö. LuftREnTG - Überprüfungsberechtigungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Diese Verordnung regelt die Vergabe von Überprüfungsberechtigungen für

1. die Abnahme von Heizungsanlagen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Oö. LuftREnTG,
2. die Abnahme sonstiger Gasanlagen gemäß § 38 Abs. 2 Oö. LuftREnTG,
3. die wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen gemäß § 25 Oö. LuftREnTG,
4. die wiederkehrende Überprüfung sonstiger Gasanlagen gemäß § 38 Abs. 3 Oö. LuftREnTG und
5. die Inspektion von Heizungsanlagen gemäß § 29a Oö. LuftREnTG.

In Kraft seit 01.03.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at